



Sankt Augustin, 7.7.2020

Laufende Nummer: 7/2020

Richtlinie zur Gewährung eines Promotionsstipendiums der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 09.06.2020

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



Gewährung eines Promotionsstipendiums an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 09.06.2020, Version 6.0

Präambel

Eine Voraussetzung zur Gewährung eines ausgeschriebenen Promotionsstipendiums ist die Durchführung des damit verbundenen Forschungsprojektes an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (siehe **Anlage 1**) und die fachliche und wissenschaftliche Betreuung durch eine Professorin oder einen Professor der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Die bzw. der Promotionsstudierende soll mit Hilfe des Promotionsstipendiums in die Lage versetzt werden, sich überwiegend ihrem bzw. seinem Promotionsvorhaben zu widmen. Das Stipendium wird zunächst für zwölf Monate bewilligt. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist für maximal drei Jahre bei Nachweis entsprechender Fortschritte und Erfüllung der nachstehenden Bewilligungsvoraussetzungen möglich, soweit ausreichend finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen und das Promotionsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. In begründeten Einzelfällen und auf Antrag kann ein hälftiges Stipendium verteilt auf bis zu sechs Jahren vergeben werden. Die Anzahl und die Höhe der Stipendien richten sich nach denen zum Zeitpunkt der erstmaligen Vergabe zur Verfügung stehenden Mittel und hängen ab von dem Ergebnis des Auswahlverfahrens.

1. Ausschreibung und Auswahlverfahren

Die Ausschreibung der Stipendien erfolgt hochschulöffentlich, insbesondere auf den Internetseiten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

Die Gleichstellungsbeauftragte und/oder deren Stellvertreter/in sowie wissenschaftliche Vertreter/innen des Graduierteninstituts bilden eine Auswahlkommission und entscheiden grundsätzlich gemeinsam über die Vergabe der Stipendien. Das Präsidium wird vertreten durch die Vizepräsidentin Forschung und Wissenschaftler Nachwuchs. Die Vertreter/innen der Fachbereiche und der Institute in der Auswahlkommission werden von den Dekanen der Fachbereiche und den Institutsleiter/innen benannt. Darüber hinaus können am Auswahlprozess externe Fachgutachter sowie Vertretende von externen stipendiengebenden Organisationen beteiligt werden, soweit ethische Grundsätze und Vertraulichkeit gewährleistet sind.

Die Auswahl der Stipendien erfolgt nach wie vor nach primär fachlichen Kriterien, dabei steht die wissenschaftliche Exzellenz des Promotionsvorhabens und der Bewerberin/ des Bewerbers im Vordergrund. Näheres regelt der Kriterienkatalog (**Anlage 3**). Bei Stipendien, die von externen stipendiengebenden Organisationen vergeben werden, können diese Kriterien im Einzelfall abweichen. Basis der Auswahlentscheidung sind die bis zum Bewerbungsstichtag in der jeweiligen Ausschreibung eingereichten Bewerbungsunterlagen sowie eine persönliche Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber vor der Auswahlkommission.

2. Bewerbungsverfahren

Die Bestandteile der Bewerbungsunterlagen für ein Promotionsstipendium sind in **Anlage 2** geregelt.

Mit der Bewerbung um ein Stipendium erklärt sich die Bewerberin/der Bewerber einverstanden, im Rahmen des Auswahlverfahrens einen Vortrag zu halten, in dem sie/er ihr/sein Promotionsvorhaben erläutert. An diesem Vortrag können neben der Auswahlkommission, Doktorandinnen, Doktoranden, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Masterstudierende kurz vor Ende ihres Studiums teilnehmen, sofern die Bewerberin/der Bewerber der Teilnahme von den o.g. Zuhörerinnen/Zuhörern nicht widerspricht, ebenso wie ggf. auch externe Fachgutachter*innen sowie Vertreter*innen von externen stipendiengebenden Organisationen teilnehmen (siehe dazu auch Punkt 1). Bewerberinnen/Bewerber in dem gleichen Bewerbungsverfahren sind als Zuhörerinnen/Zuhörer ausgeschlossen. Falls besonders schützenswerte Inhalte einer Präsentation von weiteren Zuhörern als der Auswahlkommission entgegenstehen, ist ein spezieller Antrag, der die besondere Situation hinreichend begründet, sechs Wochen vor Beginn der Vorträge an das Graduierteninstitut zu stellen.

3. Bewilligung

Ziel der Vergabe eines Stipendiums ist die individuelle wirtschaftliche Förderung der Stipendiatinnen und Stipendiaten an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

Die ausgewählte Stipendiatin bzw. der ausgewählte Stipendiat werden über die Bewilligung des Stipendiums und die damit verbundenen Rechte und Pflichten schriftlich unterrichtet.

Das Stipendium kann grundsätzlich als Vollzeitstipendium für maximal 3 Jahre oder als Teilzeitstipendium (50% der monatlichen Fördersumme) für maximal 6 Jahre vergeben werden. Ob ein Vollzeitstipendium oder ein Teilzeitstipendium oder beides möglich ist, wird in den Ausschreibungsunterlagen des jeweiligen Stipendiengebers angegeben und der Bewerber/die Bewerberin legt in seinem Bewerbungsschreiben dar, um welche Art von Stipendium er/sie sich bewirbt.

In der Regel soll das Stipendium drei Monate nach Zustellung der schriftlichen Bewilligung angetreten werden.

4. Formaler Status der Stipendiatinnen/ Stipendiaten

Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis zur Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist nicht steuerfrei, wenn es nicht die Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG erfüllt.

5. Betreuung der Stipendiatin/des Stipendiaten und Teilnahme am Graduierteninstitut

Die Stipendiatin/der Stipendiat wird durch eine Professorin/einen Professor der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg betreut. Sie/Er berichtet ihrer/seiner Betreuerin oder ihrem/seinem Betreuer regelmäßig über den Fortschritt ihrer/seiner Arbeiten und wird hinsichtlich der Fortführung des Promotionsstudiums intensiv beraten.

Die Stipendiatin/der Stipendiat ist spätestens mit der Annahme des Stipendiums Mitglied des Graduierteninstitutes der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und erwirbt dadurch das Recht und die Pflicht, Angebote des Graduierteninstitutes in Anspruch zu nehmen (Doktorandenseminare und Qualifizierungsmodule).

6. Sächliche Leistungen

Als monatliches Stipendium wird jeweils zur Monatsmitte ein Betrag in Höhe von maximal 1.350,00 EURO gezahlt.

7. Verpflichtungen der Stipendiatin/des Stipendiaten

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin/der Stipendiat,

- sich überwiegend dem Promotionsvorhaben zu widmen. Die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg geht bei der Gewährung des Stipendiums davon aus, dass die Stipendiatin/der Stipendiat keine weitere sozialversicherungspflichtige Tätigkeit, die 20 Stunden wöchentlich übersteigt, ausübt. Im Falle einer Tätigkeit bis zu 20 Stunden ist nachzuweisen, dass diese Tätigkeit im inhaltlichen Zusammenhang zum Promotionsvorhaben steht und dieses unterstützt. Dieser Nachweis wird vom Betreuer ausgestellt. Im Falle eines Teilzeitstipendiums entfällt der Nachweis des inhaltlichen Zusammenhangs. Die Regelung, dass eine sozialpflichtige Tätigkeit von maximal 20 Stunden wöchentlich ausgeübt werden darf, gilt in jedem Falle.
- einmal jährlich (spätestens sechs Wochen vor Ende des Förderzeitraums) über den Promotionsfortschritt insb. die bisher erzielten Zwischenergebnisse in einem Vortrag und einem schriftlichen Bericht zu präsentieren. Bei Stipendien, die von externen stipendiengebenden Organisationen vergeben werden, kann die externe Organisation miteinbezogen werden. Über den Termin des Vortrags ist das GI sechs Wochen vorher zu unterrichten. Zum Ende bzw. alternativ nach Abschluss der Promotion ist ein Vortrag an der H-BRS, ggf. unter Einbeziehung der externen stipendiengebenden Organisation, zu halten, zu dem ebenfalls hinreichend vorher eingeladen worden ist. Der Bericht ist in elektronischer Form an die Direktorin bzw. den Direktor des Graduierteninstituts zu senden. Dieser Bericht und die aktuellen Stellungnahmen der Betreuerinnen und Betreuer dienen als Grundlage für eine etwaige Verlängerung des Stipendiums, solange die Höchstförderdauer von drei Jahren nicht überschritten ist. Dieser Bericht ist ggf. ebenfalls der Organisation, die externe Stipendien vergibt, vorzulegen. Haben sich Änderungen der Rahmenbedingungen, des Arbeits- und Zeitplans oder des sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes ergeben (siehe Angaben zu Anlage 2), so ist dies ebenfalls dem Bericht in schriftlicher Form beizufügen und ggf. zu erläutern.
- die Sichtbarkeit der Forschungsleistungen, die im Zusammenhang mit der H-BRS erbracht wurden, zu gewährleisten. Dies gilt bei allen Promotionsvorhaben, die mit einem Stipendium der H-BRS oder externer Partner in Kooperation mit der H-BRS gefördert werden (siehe Anlage 1). Bei allen Publikationen ist die H-BRS ggf. neben weiteren wissenschaftlichen oder externen Partnern als primäre Affiliation anzugeben.
- das Graduierteninstitut unverzüglich zu informieren, sobald sie/er aus anderen Stipendienprogrammen finanzielle Unterstützung ihres/seines Promotionsvorhabens erhält oder von einem anderen Stipendiengeber zugesagt bekommen hat,
- das Graduierteninstitut unverzüglich zu informieren, sobald sich ein etwaiges Arbeitsverhältnis während der Förderphase ändert,

- das Graduierteninstitut unverzüglich zu informieren, wenn das Promotionsvorhaben unterbrochen, geändert, vorzeitig abgeschlossen oder abgebrochen wird oder der bei Bewerbung eingereichte Zeitplan des Promotionsvorhabens gefährdet ist.

Mit der Annahme des Stipendiums erklärt sich die Stipendiatin/der Stipendiat einverstanden,

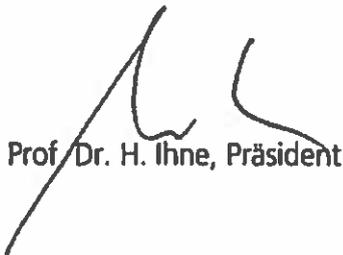
- dass ihr/sein Name und ihr/sein Promotionsthema veröffentlicht werden. Einer Veröffentlichung kann auf Antrag widersprochen werden.

Die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg behält sich vor,

- das Stipendium zu kürzen oder einzustellen, sofern das Promotionsvorhaben nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt begonnen bzw. unterbrochen, geändert oder abgebrochen wird,
- das Stipendium zu kürzen oder einzustellen, sofern die/der Stipendiatin/Stipendiat aus anderen Stipendienprogrammen eine finanzielle Unterstützung zum Promotionsvorhaben erhält,
- die Stipendiengewährung bei Wegfall der Vergabevoraussetzungen der H-BRS bzw. seiner externen Partner und/oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einzustellen,
- die Stipendienrichtlinien mit Wirkung für die Zukunft zu ergänzen bzw. anzupassen.

Sankt Augustin, den 29. 6. 20

29. 06. 2020



Prof. Dr. H. Ihne, Präsident



Prof. Dr. R. Herpers, Direktor des Graduierteninstituts
und Instituts für Visual Computing

Anlage 1

Grundzüge zur Bearbeitung von Promotionsvorhaben an der H-BRS

Interne Promotionsvorhaben:

Als interne Promotionsvorhaben werden solche betrachtet, die von einer Professorin/einem Professor der H-BRS betreut werden und bei denen die reguläre Bearbeitung des Promotionsvorhabens in den Räumen der H-BRS stattfindet. In der Regel haben die Promovierenden ein Arbeitsverhältnis mit der H-BRS (max. 20 Stunden und ggf. im Rahmen eines geförderten Drittmittelprojektes), und das Promotionsvorhaben ist primärer bzw. überwiegender Bestandteil ihrer regulären Tätigkeiten.

Externe Promotionsvorhaben:

Als externe Promotionsvorhaben werden solche definiert, die von einer Professorin/einem Professor der H-BRS betreut werden und deren Bearbeitende kein Arbeitsverhältnis mit der H-BRS haben und deren reguläre Promotionstätigkeiten größtenteils außerhalb der H-BRS stattfinden. Dies kann u.a. dann gegeben sei, wenn der gewöhnliche Wohn- und Aufenthaltsort des Promovierenden nicht in der Region der H-BRS liegt und die überwiegende Tätigkeit außerhalb der H-BRS stattfindet.

Die H-BRS sieht den Kontakt und den inhaltlichen Austausch mit der wissenschaftlichen Fachgemeinschaft als einen zentralen Bestandteil einer erfolgreichen Promotion. Um dies zu gewährleisten, ist es im Ausnahmefall auch externen Doktorand*innen möglich, sich um ein Stipendium zu bewerben und kontinuierlich in das akademische Umfeld der H-BRS eingebunden zu werden, soweit sichergestellt ist, dass die Sichtbarkeit der Forschungsleistungen an der H-BRS als primäre Forschungseinrichtung gewährleistet ist. Externe Partner, die in die Bearbeitung eines mit einem von der H-BRS geförderten Promotionsprojektes involviert sind, müssen sich bereiterklären, diese akademische Anbindung der Promovierenden aktiv, z.B. durch Freistellung und/oder Übernahme von Reisekosten, zu unterstützen. Eine Vereinbarung zwischen Betreuer*in und externen/m Partner(n) über Präsenzzeiten an der H-BRS wird vorausgesetzt. Darüber hinaus wird angeregt, bei Promovenden mit externem Arbeitsvertrag einen wissenschaftlich qualifizierten Ansprechpartner/-in für die Hochschule bei dem entsprechenden Arbeitgeber zu benennen, falls das Promotionsvorhaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit bei diesem Arbeitgeber steht. Das Verhältnis zwischen Promotionsvorhaben, Stipendium und einer sonstigen beruflichen Tätigkeit muss für die Hochschule bzw. die stipendiengibende Organisationseinheit transparent nachvollziehbar sein.

Allgemeine Grundzüge:

Die H-BRS empfiehlt allen Bewerber*innen, die Eckpunkte zur Qualitätssicherung der Hochschulrektorenkonferenz sowie den DFG-Kodex (Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis) in der jeweils aktuellen und gültigen Version zu beachten. Demnach wird insbesondere bei externen Promotionsvorhaben der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen Promovenden und Betreuer/-innen vorausgesetzt.

Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass mögliche Interessenskonflikte durch die Stipendiat*innen gemäß den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis offengelegt werden. Alle Beteiligten sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Proaktive, institutionalisierte Kommunikation trägt zur erfolgreichen Bearbeitung der Promotion bei. Näheres legt ggf. die jeweils stipendiengibende Organisationseinheit fest.

Anlage 2

Bewerbungsunterlagen

Zur Bewerbung um ein Promotionsstipendium sind folgende Unterlagen in der aufgelisteten Reihenfolge in einem zusammenhängenden PDF-Dokument in den LEA-Kurs „Bewerbung um ein Promotionsstipendium“ hochzuladen:

- Ausgefülltes Formular mit allgemeinen Angaben zur Bewerbung um ein Promotionsstipendium (*Formular Angaben Bewerbung Promotionsstipendium*)
- Anschreiben
- Motivationsschreiben für das Promotionsvorhaben, aus dem neben der besonderen fachlichen Eignung ggf. auch der soziale und wirtschaftliche Hintergrund der Antragstellerin oder des Antragstellers deutlich wird.
- Projektbeschreibung auf Grundlage der vorgeschlagenen Struktur des Promotionsvorhabens (maximal 16 Seiten inklusive Abbildungen *Formular Struktur Beschreibung Promotionsvorhaben*)
- Beantwortung der sieben W-Fragen (*W-Questions Form*)
- Tabellarischer Lebenslauf
- Eigene Publikationsliste
- Akademische Zeugnisse und andere Zeugnisse, insbesondere Diplom- oder Masterzeugnis/Bachelorzeugnis
- Für Stipendien, die von externen Partnern vergeben werden, können zusätzliche Nachweise und Unterlagen verlangt werden. Näheres dazu wird in den entsprechenden Ausschreibungsunterlagen geregelt.
- Stellungnahme der betreuenden Professorin bzw. des betreuenden Professors der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg zur fachlichen und zeitlichen Durchführbarkeit des Promotionsvorhabens sowie der Nachweis der dazu benötigten Ressourcen. Aus den Stellungnahmen zur fachlichen und zeitlichen Realisierbarkeit des Promotionsvorhabens muss insbesondere nachvollziehbar hervorgehen:
 - Arbeitsplatz (die räumliche Unterbringung), ggf. Bestätigung durch die/den Dekan/in bzw. Institutsdirektor/in
 - Angaben zu anschließenden Finanzierungsmöglichkeiten, falls bei Antragstellung bereits abzusehen ist, dass die Bearbeitungszeit die maximal mögliche Förderdauer von 36 Monaten überschritten wird.
 - Sicherstellung der benötigten Sachmittelausstattung
 - Fachliche Stellungnahme zum vorgelegten Arbeits- und Zeitplan
 - Fachliche und persönliche Eignung der Bewerberin/des Bewerbers.
- Betreuungszusage einer Hochschulprofessorin bzw. eines Hochschulprofessors der kooperierenden Universität, an der das Promotionsvorhaben durchgeführt werden soll oder Betreuungszusage einer Hochschulprofessorin bzw. eines Hochschulprofessors der H-BRS, soweit sie/er professorales Mitglied im GI NRW bzw. im Promotionskolleg NRW ist. Im Falle einer assoziierten professoralen Mitgliedschaft im GI NRW ist ein entsprechender Nachweis eines Betreuungsverfahrens im GI NRW beizubringen.

- Im Falle einer weiteren Tätigkeit bis zu 20 Stunden ist eine Stellungnahme zum inhaltlichen Zusammenhang dieser Tätigkeit zum Promotionsvorhaben vorzulegen.